Korrekte Verwendung von e-Rezept Blankoformularen



- Die Verschreibung auf e-Rezept Blankoformularen (mit e-Rezept ID) ist ausschließlich als Ersatz für Kassenrezepte erlaubt, wenn eine elektronische Ausstellung nicht möglich ist (z.B.: Hausbesuche, Netzwerkausfälle etc.).
- ✓ Jedes e-Rezept und jedes Blankoformular hat eine individuelle e-Rezept ID, unter der es in der Apotheke eingelöst und mit der zuständigen Krankenversicherung abgerechnet werden kann. Durch Verschreibung via e-Rezept Blankoformular bestätigen Sie, dass alle Voraussetzungen für ein Kassenrezept gegeben sind.
- Ein Privatrezept darf niemals auf einem e-Rezept Blankoformular ausgestellt werden!
- Wenn Sie z.B. keinen Rezepturrechtsvertrag mit der Krankenkasse Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten haben, dürfen Sie kein Blankoformular mit e-Rezept ID verwenden, sondern müssen ein Papier-Privatrezept ausstellen.
- Apothekerinnen und Apotheker sind im Normalfall nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ein Kassenrezept gegeben sind. Blankoformulare, die abweichend benutzt werden, können nicht eingelöst werden bzw. führen zu Retaxierungen!

Übersichtstabelle der unterschiedlichen Verschreibungsformen:

Patientin bzw. Patient krankenver- sichert?	Rezepturrechtsvertrag mit Krankenversiche- rung der Patientin / des Patienten?	e-card System erreich- bar?	Arzneimittel auf SV- Kosten ver- schreibbar?	Ausstellung als	Einlösung mit
Ja	Ja	Ja	Ja	e-Rezept	e-card, e-Rezept ID, App oder e-Rezept Ausdruck
Ja	Ja	Ja	Ja, Suchtgift (exkl. Substitu- tionstherapie)	e-Rezept mit Suchtgift- kennzeichen	e-card, e-Rezept ID, App oder e-Rezept Ausdruck
Ja	Ja	Nein	Ja	e-Rezept Blankoformular mit Unterschrift	e-Rezept Blankoformular mit Unterschrift
Ja	Ja	Nein	Ja, Suchtgift (exkl. Substitu- tionstherapie)	e-Rezept Blankoformular mit Vignette und Unterschrift	e-Rezept Blankoformular mit Vignette und Unterschrift
Ja	Ja	Ja	Nein	Privatrezept via e-Rezept oder Papier-Privatrezept	e-card, e-Rezept ID, oder e-Rezept Ausdruck Papier-Privatrezept
Ja	Ja	Nein	Nein	Papier-Privatrezept	Papier-Privatrezept
Ja	Nein	egal	egal	Papier-Privatrezept	Papier-Privatrezept
Nein	_	egal	egal	Papier-Privatrezept	Papier-Privatrezept

Bitte beachten Sie, dass durch e-Rezept keine Änderung der bestehenden Vorgaben erfolgte:

- Substitutions-Dauertherapien sind ausnahmslos auf den bekannten Formularvordrucken "Substitutionsverschreibung" und mit Vignette zu verordnen.
- Substitutions-Einzelverschreibungen können, jedenfalls mit Vignette, auf dem Formularvordruck "Substitutionsverschreibung" oder auch auf Blanko-

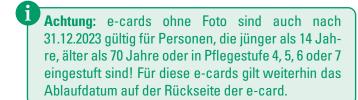
formularen erfolgen. Substitutions-Einzelverschreibungen sind am Blankoformular als solche zu kennzeichnen.

Flunitrazepam (Rohypnol^R) muss weiterhin auf einem Suchtgiftrezept (entweder als e-Rezept mit elektronischem Suchtgiftkennzeichen oder auf einem e-Rezept Blankoformular mit Vignette und Unterschrift) verordnet werden.

- Manche Heilmittel sind wie gehabt von einer wiederholten Abgabe ausgeschlossen. Prüfen Sie bei der Ausstellung von Privatrezepten via e-Rezept, dass der elektronische Rezeptdatensatz zu jeder Verordnung den richtigen Wert für Mehrfachabgaben anzeigt.
- Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Patientinnen und Patienten ein e-Rezept erst einlösen, wenn ein etwaiger ABS Antrag bewilligt retourniert wurde.

Informationsmaterial für Ihre Patientinnen und Patienten sowie regelmäßig aktualisierte FAQ zu e-Rezept finden Sie auf www.chipkarte.at/e-rezept

Sperre von e-cards ohne Foto



Bis 31.12.2023 sind gesetzlich alle e-cards ohne Foto auszutauschen, für die keine Ausnahme aufgrund des Alters oder Pflegegrades der Person besteht. Ist kein Tausch möglich, weil kein Foto verfügbar ist, muss die Sozialversicherung die e-card mit 15.01.2024 sperren. Betroffen sind e-cards von Personen mit aufrechtem Versicherungsanspruch, für die kein Foto aus einem Dokument vorliegt und die kein Foto registriert haben.

Wenn die e-card gesperrt wird, ist die Konsultationsbuchung ab der ersten Aufforderung 150 Tage lang weiterhin mit Sozialversicherungsnummer und Admin-Karte möglich, nach Ablauf der 150 Tage mit einem elektronischen e-card Ersatzbeleg.



- Die Ausstellung von e-Rezepten ist ebenfalls mit Sozialversicherungsnummer und Admin-Karte möglich.
- Qur Einlösung von e-Rezepten in der Apotheke ist allerdings ein e-Rezept Ausdruck oder die 12-stellige e-Rezept ID notwendig, da mit einer gesperrten e-card keine e-Rezepte aus dem e-card System abgerufen werden können.

Um die Abläufe in der Ordination zu unterstützen, wurde die angezeigte Information im e-card System bzw. Ihrer Arztsoftware überarbeitet. Hier werden Sie im Anlassfall darauf hingewiesen, dass ein e-Rezept Ausdruck mitzugeben bzw. die e-Rezept ID telefonisch durchzugeben ist.

Aktualisiertes **Handout zu Foto-Info-Meldungen** und **Informationsfolder** für Versicherte: www.chipkarte.at/foto/handout

GINO Software-Updates

Ihr GINO Kartenlesegerät führt in regelmäßigen Abständen automatisch Software-Updates durch. Daher können neue Anzeigen am Display auftreten. Die aktuelle Anleitung mit den Erklärungen aller Anzeigen finden Sie immer unter www.chipkarte.at/GINO



